



Auskunft erteilt:	Herr Fischer	Amt/EB:	31-Ordnungsamt
Tel.:	0261 129 4761	e-mail:	christian.fischer@stadt.koblenz.de
Koblenz,	06.03.2026		

An alle Mitglieder des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung

Ich lade hiermit zu einer Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung am

Mittwoch, den 18.03.2026, 16:00 Uhr.

im Sitzungssaal 220, Rathausgebäude II, Willi-Hörter-Platz 2, 56068 Koblenz, ein.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

Punkt 1:	Unterrichtung über die Analyse der Einsatzdaten der Feuerwehr Koblenz aus dem Jahr 2025 Vorlage: UV/0041/2026
Punkt 2:	Unterrichtung über den aktuellen Sachstand der Konzeptionen zur zivilen Alarmplanung Vorlage: UV/0063/2026
Punkt 3:	Neufassung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz und Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz Vorlage: BV/0104/2026
Punkt 4:	Verschiedenes

Wenn Sie im Hinblick auf Ihren Teilnahmewunsch aufgrund einer Einschränkung Unterstützungsbedarf haben, melden Sie sich bitte unter der genannten Telefon-, Faxnummer oder Emailadresse. Verwaltungsseitig wird dann versucht, das zur Unterstützung Erforderliche und Umsetzbare in die Wege zu leiten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Ulrike Mohrs
Bürgermeisterin



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0041/2026		Datum: 11.02.2026	
Dezernat 2			
Verfasser:	37-Amt für Brand- und Katastrophenschutz		Az.: 37.50 / ge
Betreff: Unterrichtung über die Analyse der Einsatzdaten der Feuerwehr Koblenz aus dem Jahr 2025			
Gremienweg:			
18.03.2026	Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt ☐ ohne BE abgesetzt ☐ geändert
	TOP öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen

Unterrichtung:

Für das aktuelle Betrachtungsjahr 2025 kann ein minimaler Zuwachs für das Gesamteinsatzaufkommen bilanziert werden. Dieser beläuft sich mit insgesamt 2.314 Einsätzen für die gesamte Feuerwehr Koblenz, wovon 2.267 Einsätze im Stadtgebiet Koblenz vorlagen. Dahingehend ist die Zahl der zeitkritischen Ereignisse (ZEG) deutlich auf 1.707 Einsätze gegenüber 1.443 Einsätzen in 2024 angestiegen. Der aktuelle Anteil der Einsätze mit ZEG-Relevanz an den Gesamteinsätzen im Stadtgebiet liegt bei 75,3%.

Der überwiegende Anteil der Einsätze wird durch die Berufsfeuerwehr abgedeckt, dessen Gesamteinsatzaufkommen bei 2.266 Einsätzen lag. Die Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr sind insgesamt zu 471 Einsätzen alarmiert worden. Durch die Anpassung der Alarm- und Ausrückordnung der Feuerwehr Koblenz, auf Grundlage der durchgeführten und zwischenzeitlich vollumgesetzten Brandschutzbedarfsplanung, liegt damit seit dem Jahr 2018 eine deutliche Steigerung der Einsatzbeteiligungen der Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr vor. Das betrifft insbesondere die Einsätze mit ZEG-Relevanz. Die Gesamteinsatzzahlen der Freiwilligen Feuerwehr ist auch stets von Ereignissen größeren Umfangs abhängig, wie z.B. Unwetter, Starkregen oder Hochwasser. Diese Ereignisse waren in 2025 etwas stärker in der Quantität ausgeprägt, sodass sich die Zahl der Einsätze für die Freiwillige Feuerwehr mit 63 Einsätzen mehr als 2024 mit insgesamt 408 Einsätzen beläuft. Davon waren 379 Einsätze mit ZEG-Relevanz, was eine deutliche Zunahme aufzeigt.

Die räumlichen Schwerpunkte liegen sowohl beim Gesamteinsatzgeschehen als auch bei den ZEG-relevanten Einsätzen erneut in den Stadtteilen Altstadt, Karthause, Lützel, Metternich, Rauental und Vorstadt.

Die durchschnittliche Ausrückzeit betrug bei der Berufsfeuerwehr 1:37 Minuten. Für die Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr lag diese bei 7:22 Minuten.

Das durchschnittliche monatliche Einsatzgeschehen beläuft sich auf 193 Einsätze.

Die Analyse des Zielerreichungsgrades in Hinblick auf die Einhaltung der Einsatzgrundzeit von 10 Minuten für die Feuerwehr Koblenz liegt mit 92,7% erneut deutlich über dem beschlossenen Sollwert von 90%. In 2024 lag dieser Wert bei 93,8%. Im Hinblick auf die deutliche Zunahme der ZEG-relevanten Einsätze wird umso mehr deutlich, dass das Drei-Wachen-Konzept vollumfänglich funktioniert.

Weitere Einzelheiten können der Anlage entnommen werden.

Anlage:

Einsatzanalyse 2025

Finanzielle Auswirkungen:

-keine-

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

-keine-

Anlage zur Unterrichtungsvorlage „Analyse der Einsatzdaten“ für 2025

1.) Einsatzaufkommen

Der nachfolgenden Tabelle kann das Einsatzaufkommen sowie dessen Entwicklung entnommen werden. Die Abkürzung ZEG steht dabei für „Zeitkritisches Ereignis“, also einen Einsatz bei dem die Sonderrechte in Anspruch genommen werden müssen und die gesetzliche Einsatzgrundzeit grundsätzlich einzuhalten ist.

Standort	2023	2024	2025
Berufsfeuerwehr			
Einsätze BF gesamt	2.269	2.188	2.266
ZEG-relev. Einsätze	1.565	1.454	1.726
nicht relev. ZEG-Einsätze	704	734	540
Freiwillige Feuerwehr			
Einsätze FF gesamt	514	408	471
ZEG-relev. Einsätze	266	220	379
nicht relev. ZEG-Einsätze	248	188	92
Einsatzverhalten im Stadtgebiet			
Einsätze gesamt (beinhaltet Einsätze der BF mit und ohne Beteiligung der FF sowie Paralleleinsätze, welche durch FF einzeln abgedeckt wurden)	2.361	2.243	2.267
ZEG-relev. Einsätze im Stadtgebiet	1.545	1.443	1.707
ZEG-relev. Einsätze nicht in Einsatzgrundzeit von 10 min. erreicht	143	90	125
Zielerreichungsgrad im Stadtgebiet (Einsatzgrundzeit < 10 min.)	90,4%	93,8%	92,7%

Das Gesamteinsatzaufkommen mit den überörtlichen Einsätzen beträgt 2.314 Einsätze. Monatlich wird die Feuerwehr Koblenz somit durchschnittlich zu 193 Einsätzen alarmiert. Die Anzahl der Brandeinsätze betrug 807, die der Hilfeleistungen 2.267.

Die folgende Abbildung zeigt das Einsatzaufkommen je Stadtteil:

Stadtteil	Gesamt	Anteil ZEG	Einwohner	Einsätze/ 1.000 Einwohner
Altstadt	260	208	5.651	0,046
Arenberg	61	51	2.782	0,022
Arzheim	15	10	2.091	0,007
Asterstein	29	21	2.931	0,010
Bubenheim	46	32	1.449	0,032
Ehrenbreitstein	62	43	1.980	0,031
Goldgrube	67	59	4.751	0,014
Güls	64	44	6.142	0,011
Bisholder	5	4		
Horchheim	50	38	3.270	0,015
Horchheimer-Höhe	11	8	1.967	0,006
Immendorf	16	11	1.310	0,012
Karthause	128	101	11.246	0,011
Kesselheim	107	77	2.563	0,042
Lay	12	6	1.807	0,007
Lützel	152	115	8.843	0,017
Metternich	184	141	10.471	0,018
Moselweiß	61	38	3.536	0,017
Neuendorf	87	73	5.869	0,015
Niederberg	69	50	3.282	0,021
Oberwerth	31	21	1.580	0,020
Pfaffendorf	51	35	2.916	0,017
Pfaffendorfer-Höhe	18	15	2.802	0,006
Rauental	223	143	5.150	0,043
Rübenach	60	41	5.405	0,011
Stadtmitte	124	103	4.024	0,031
Stadtwald	5	4	-	-
Stolzenfels	19	13	396	0,048
Vorstadt (Süd)	116	91	6.983	0,017
Wallersheim	44	34	3.406	0,013
(ohne Zuordnung)	1	1	-	-
B-Straßen	49	37	-	-
BAB	39	38	-	-
DB	1	1	-	-

2.) Zeitliches Ausrückverhalten

Die reale Ausrückzeit bestimmt elementar die tatsächliche Einhaltung der Einsatzgrundzeit. Denn der verfügbare Zeitraum für die Anfahrt ergibt sich aus der gesetzlich zulässigen Einsatzgrundzeit von 10 Minuten abzüglich der Ausrückzeit. Die Ausrückzeiten der Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr werden stattdessen maßgeblich von der jeweils tagesaktuellen Verfügbarkeit der Einsatzkräfte sowie der Entfernung zum jeweiligen Gerätehaus und dem innerstädtischen Verkehrsaufkommen bestimmt. Die personelle Verfügbarkeit der ehrenamtlichen Einsatzkräfte kann als relativ konstant bezeichnet werden.

Aus der nachfolgenden Tabelle können die Ausrückzeiten (Angabe in Minuten) der Berufs- und Freiwilligen Feuerwehr entnommen werden:

Standort	2021	2022	2023	2024	2025
Berufsfeuerwehr	1:34	1:37	1:28	1:33	1:37
Freiwillige Feuerwehr	8:01	7:14	7:19	7:32	7:22



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0063/2026		Datum: 24.02.2026	
Dezernat 2			
Verfasser:	37-Amt für Brand- und Katastrophenschutz		Az.: 37.50 / ge
Betreff: Unterrichtung über den aktuellen Sachstand der Konzeptionen zur zivilen Alarmplanung			
Gremienweg:			
18.03.2026	Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt ☐ ohne BE abgesetzt ☐ geändert
	TOP öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen

Unterrichtung:

Die zivile Alarmplanung ist als Teil der zivilen Verteidigung in die Gesamtverteidigung der Bundesrepublik Deutschland eingebunden. Instrument der zivilen Alarmplanung ist der zivile Alarmplan (ZAP). Der ZAP legt aufgrund der materiellen Verteidigungsplanung die Aufgaben der zivilen Verteidigung fest, die im Alarmfall zur Herstellung der vollen Verteidigungsbereitschaft im zivilen Bereich durchgeführt werden müssen.

Dieser gibt somit die Möglichkeit, die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen und zur Durchführung der vorbereitenden Zivilverteidigungsmaßnahmen bei allen ausführenden Stellen gleichzeitig und gleichmäßig anzuordnen.

Die Durchführung und Planung von Alarmmaßnahmen obliegt den kalender- und einsatzplanführenden Stellen, welche in den Ländern von den obersten Landesbehörden im Benehmen mit den Innenministerien bestimmt werden. Der Stadtverwaltung obliegt diese Aufgabe für die kreisfreie Stadt Koblenz. Das Ministerium des Innern und für Sport (Mdi) hat die Stadt Koblenz mit Datum vom 17.04.2025 damit beauftragt, die zivilen Alarmplanungen wieder aufzunehmen und zugleich die alarmkalenderkoordinierende Person mit der Stellvertretung zu benennen. Im Vorfeld hatte der Stadtvorstand in seiner Sitzung am 18.03.2025 das Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Amt 37) für die strategisch-administrative Organisation des Zivilschutzes beauftragt.

Der ZAP beinhaltet dem Grundsatz nach die vier Themenschwerpunkte: Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen, Zivilschutz, Versorgung der Bevölkerung und Unterstützung der Streitkräfte. Kernelement bildet dabei der sogenannte Alarmkalender, welcher der Geheimhaltungsstufe VS-NfD (Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch) unterliegt. Dieser ist eine nach Aufgabengebieten und Kennziffern geordnete Sammlung aller Aufträge, die zur Durchführung der einer Dienststelle zugewiesenen Alarmmaßnahmen erforderlich sind. Er ist ein Steuerungsinstrument für die fachlich zuständigen Organisationseinheiten innerhalb der alarmkalenderführenden Stellen und schafft die Voraussetzungen dafür, dass die im Alarmfall ausgelöst und durch einen Alarmspruch übermittelten Alarmmaßnahmen verzugslos umgesetzt werden können.

Der Teil A des ZAP enthält die zeitlich nach Alarmstufen und fachlich nach Aufgabengebieten gegliederten Alarmmaßnahmen. Dieser Teil ist erstellt und durch den Oberbürgermeister zum 01.01.2026 in Kraft gesetzt worden. Durch die darin getroffenen Regelungen ist somit die Aktivierung von Alarmmaßnahmen rund um die Uhr gewährleistet (24/7). Der Teil B enthält die nach Stufen und Kennziffern geordneten Auftragsblätter und Anlagen der bereits verplanten Alarmmaßnahmen. Mit Datum vom 20.02.2026 hat nun das MdI die Alarmmaßnahmen bestimmt, welche durch die Stadtverwaltung konkret vorzubereiten sind.

Durch die vorgegebene Verwaltungsstruktur, welche für den Verteidigungsfall anzuwenden ist, werden nun die Fachämter und Eigenbetriebe mit den entsprechenden Aufgaben durch den Verwaltungsstab betraut. Prioritär sind nach Vorgabe zunächst die Aufgaben zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen vorzuplanen.

Die jetzigen Vorgaben enthalten jedoch noch keine konkreten Planungsschritte für eine Schutzraumkonzeption. Das Schutzraumkonzept steht derzeit noch im Abstimmungsprozess zwischen den Innenressorts des Bundes und der Länder. Es liegen derzeit weder konkrete Zeitvorgaben noch Kriterien über zu erfassende Objekte vor.

Finanzielle Auswirkungen:

-keine-

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

-keine-



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0104/2026					Datum: 03.03.2026				
Dezernat 2									
Verfasser:		31-Ordnungsamt				Az.: 31.20.10			
Betreff:									
Neufassung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz und Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz									
Gremienweg:									
28.05.2026	Stadtrat		☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE				
			☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt				
			☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert				
			☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen					
TOP		öffentlich							
18.05.2026	Haupt- und Finanzausschuss		☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE				
			☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt				
			☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert				
			☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen					
TOP		öffentlich							
18.03.2026	Ausschuss für Sicherheit und Ordnung		☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE				
			☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt				
			☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert				
			☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen					
TOP		öffentlich							

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt

- die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz.

Begründung:

Die bislang geltende „Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz und über die Erhebung von Gebühren für diese Benutzung“ vereint Benutzungsregelungen und Gebührenrecht in einer Gesamtsatzung. Die praktische Anwendung hat gezeigt, dass diese Zusammenfassung sowohl systematisch als auch verwaltungspraktisch nachteilig ist. Mit den nun vorgelegten Neufassungen sollen die Regelungsbereiche daher getrennt und künftig in zwei eigenständigen Satzungen – einer Benutzungssatzung sowie einer Gebührensatzung – geregelt werden.

Die neue Benutzungssatzung übernimmt die bisherigen Regelungen im Wesentlichen in inhaltlich vergleichbarer Form, strukturiert diese jedoch klarer und methodischer. Einzelne Bestimmungen wurden redaktionell zusammengeführt, präzisiert oder an die praktische Vollzugserfahrung angepasst. Sicherheitsrelevante Regelungen wurden gebündelt in die allgemeinen Benutzungs- und Pflichtenregelungen integriert. Eine grundlegende inhaltliche Verschärfung der Benutzungsbedingungen ist mit der Neufassung nicht verbunden; Ziel ist vielmehr eine transparente, praxisgerechte und rechtssichere Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses.

Mit der eigenständigen Gebührensatzung wird eine einheitliche und rechtssichere Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren geschaffen. Die bisherige Satzung enthielt Gebührenregelungen im Wesentlichen nur für die Unterkunft „Am Luisenturm“.

In der Praxis erfolgt die Unterbringung obdachloser Personen jedoch nicht ausschließlich in dieser Einrichtung, sondern – je nach Bedarfslage – auch in weiteren Unterkünften, etwa in anderen kommunalen Objekten oder in angemieteten Unterkünften bzw. Hotels. Für diese Unterbringungsformen konnten die Kosten bislang nicht durch Bescheid geltend gemacht werden. Hier mussten die Kosten der Unterbringung ggf. eingeklagt werden, was zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachte. Durch die neue Gebührensatzung können künftig für sämtliche Unterbringungsarten Gebühren durch Bescheid festgesetzt und nach den einschlägigen Vorschriften vollstreckt werden. Dies führt zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung und erhöht die Rechtssicherheit.

Im Zuge der Neuregelung wird zudem die Gebühr für die Unterkunft „Am Luisenturm 21“ angepasst. Der bisherige Quadratmeterpreis in Höhe von 7,69 Euro wird auf 11,05 Euro erhöht. Hintergrund dieser Anpassung sind die gestiegenen Kosten für Miete und Nebenkosten. Nach § 25 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz (LGebG) sind Benutzungsgebühren so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten der Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung decken. Die bisherige Gebührenhöhe entsprach den tatsächlichen Aufwendungen nicht mehr. Die Anpassung dient daher der Herstellung einer gesetzeskonformen, kostendeckenden Gebührenerhebung. Für weitere Unterbringungsformen werden Gebühren erstmals satzungsrechtlich geregelt, um eine einheitliche und rechtssichere Kostenerhebung zu gewährleisten.

Zusammenfassend schaffen die Neufassungen eine klare Trennung zwischen Benutzungsrecht und Gebührenrecht, erhöhen die Transparenz und Rechtssicherheit, reduzieren den Verwaltungsaufwand bei der Kostendurchsetzung und berücksichtigen die gesetzlichen Vorgaben zur Kostendeckung.

Anlage/n:

Anlage 1: Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz

Anlage 2: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz

Anlage 3: Synopse zur Neufassung der Satzung

Finanzielle Auswirkungen: Durch die Gebührenerhöhung ist im Haushaltsjahr 2026 mit Mehrerträgen in Höhe von ca. 4.500 Euro (abhängig von der Auslastung) im Teilhaushalt 05 „Sicherheit und Ordnung“ beim Produkt 1221 „Sicherheit und Ordnung“ in Zeile 4 „Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte“ zu rechnen, da die vorgenannten Erträge im Haushaltsplan 2026 nicht eingeplant sind. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2027 werden die Erträge entsprechend etatisiert.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz¹

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Zweck- und Begriffsbestimmung

- (1) Die Stadt Koblenz betreibt die städtischen Obdachlosenunterkünfte (Unterkünfte) als öffentliche Einrichtung in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die von der Stadt Koblenz dauerhaft zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch sonstige Gebäude, Wohnungen und Räume, die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 2 befinden und die die Stadt Koblenz als Teil der öffentlichen Einrichtung zur Erweiterung der Kapazitäten kurzfristig zum Zwecke der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen anmietet.
- (4) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
 - a) wer unfreiwillig ohne Obdach ist,
 - b) wem der Verlust seines gegenwärtigen Obdachs unmittelbar droht und keine Aussicht auf ein anderweitiges Obdach hat oder
 - c) wessen Obdach nach objektiven Maßstäben menschenunwürdig ist,
 und wer sich nicht aus eigenen Kräften und durch eigene Mittel ein anderes – wenn auch nur vorübergehendes – Obdach verschaffen kann.

Nicht obdachlos im Sinne dieser Satzung sind Minderjährige, die in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen sind.

§ 2

Aufnahme in die Unterkunft, Benutzungsverhältnis

- (1) Zur Aufnahme in eine Unterkunft bedarf es eines formlosen Antrags der obdachlosen Person bei der Stadt Koblenz, in dem die Obdachlosigkeit unter Angabe von Gründen erklärt wird.

¹ Hinweis zur geschlechtergerechten Sprache: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet, ohne dass damit eine Diskriminierung beabsichtigt ist. Es sind ausdrücklich Personen aller Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied gemeint.

Die antragstellende obdachlose Person ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Auskünfte über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu geben und diese Angaben auf Verlangen durch entsprechende Nachweise zu belegen.

- (2) Die Aufnahme in eine Unterkunft erfolgt durch eine schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Koblenz. Bei der Auswahl der Unterkunft werden, soweit möglich und vertretbar, die besonderen Belange der obdachlosen Person (z. B. familiäre Belange, Arbeitsstelle) berücksichtigt.
- (3) Durch die Aufnahme wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Größe oder Ausstattung besteht nicht. Ebenso besteht kein Rechtsanspruch auf die alleinige Nutzung von Räumen, Küchen, Fluren, Bädern oder Toiletten. Aus organisatorischen Gründen notwendige Umsetzungen sind möglich.
- (4) Das Benutzungsverhältnis wird in der Einweisungsverfügung befristet. Die Frist kann im Einzelfall auf Antrag durch schriftliche Verfügung der Stadt Koblenz verlängert oder verkürzt werden.
- (5) Änderungen in Bezug auf die Tatsachen, die Voraussetzung für die Aufnahme in die Unterkunft sind, hat der Benutzer unverzüglich und unaufgefordert der Stadt Koblenz - Ordnungsamt - mitzuteilen.
- (6) Der Benutzer hat zu Beginn des Benutzungsverhältnisses eine Sicherheitsleistung in Höhe von 50,00 Euro bei der Stadt Koblenz - Ordnungsamt - zu hinterlegen. Im Einzelfall kann die Stadt Koblenz von der Hinterlegung der Sicherheitsleistung ganz oder teilweise absehen. Nach ordnungsgemäßer Räumung der Unterkunft einschließlich Rückgabe aller Schlüssel wird dieser Betrag wieder ausbezahlt. Wird die Unterkunft nicht ordnungsgemäß verlassen oder die Schlüssel nicht zurückgegeben, kann die Stadt Koblenz die Sicherheitsleistung zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Unterkunft bzw. für die Anfertigung von Ersatzschlüsseln oder den Austausch von Schlössern verwenden.
- (7) Der Benutzer hat der Stadt Koblenz - Ordnungsamt - vor oder unverzüglich nach seiner Aufnahme in die Unterkunft ein ärztliches Zeugnis gemäß § 36 Abs. 4 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vorzulegen.
- (8) Auf das Vorliegen einer sonstigen ansteckenden Krankheit hat der Benutzer hinzuweisen. Das Ordnungsamt kann vor der Aufnahme ein ärztliches Attest zum Nachweis verlangen, dass keine Bedenken hinsichtlich einer Gefährdung anderer Benutzer bestehen. Das Ordnungsamt kann ein solches Attest auch bei konkreten Anhaltspunkten auf das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit verlangen. Über eine eventuelle Absonderungspflicht des Benutzers entscheidet das Ordnungsamt im Einzelfall in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt.

- (9) Die Benutzung der Unterkunft ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz.

§ 3

Allgemeine Benutzungsbestimmungen

- (1) Mit der Aufnahme in die Unterkunft ist der Benutzer an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden. Näheres zu den allgemeinen Benutzungsbestimmungen und den besonderen Pflichten der Benutzer (§ 4) kann die Stadt Koblenz durch Hausordnung regeln. Bei von der Stadt Koblenz angemieteten Unterkünften sind zudem die Hausordnungen der Vermieter zu beachten.
- (2) Die Unterkunft darf nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (3) Dritte Personen dürfen nicht aufgenommen bzw. ihnen die Unterkunft überlassen werden, insbesondere nicht zu Übernachtungszwecken.
Tierhaltung ist nicht gestattet.
- (4) In die Unterkunft dürfen nur Gegenstände des notwendigen täglichen Bedarfs mitgebracht werden. Für die Unterbringung und Aufbewahrung anderer beweglicher Habe, insbesondere Mobiliar oder sonstiger Einrichtungsgegenstände, hat der Benutzer außerhalb der Unterkunft auf eigene Kosten zu sorgen.
- (5) Ein-, Um- oder Anbauten, Installationen oder andere Veränderungen an der Unterkunft oder dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden. Insbesondere das Aufstellen und der Betrieb von anderen als von der Stadt Koblenz bereitgestellten Kochherden, Öfen, Heizquellen und -geräten aller Art ist nicht gestattet. Auch das Anbringen von Antennen, Satellitenanlagen oder sonstiger elektrischer Anlagen ist nicht gestattet. Das Fertigen von Nachschlüsseln ist nicht gestattet.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 5 kann die Stadt Koblenz - Ordnungsamt schriftlich zulassen. Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, kann die Stadt Koblenz auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (7) Besuch von dritten Personen ist nur in der Zeit zwischen 08:00 und 19:00 Uhr gestattet. Es ist besondere Rücksicht gegenüber anderen Benutzern, insbesondere eventueller Zimmergenossen, zu nehmen.
- (8) Das Rauchen sowie der Besitz und der Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln sind verboten, ebenso der Handel mit Alkohol und anderen berauschenden Mitteln sowie der Anbau von Cannabis.

- (9) Der Besitz und das Führen von Waffen jeglicher Art nach dem Waffengesetz sind verboten.
- (10) Das Lagern von Altmaterialien, feuergefährlichen, leicht entzündlichen, explosiven oder geruchsverursachenden Stoffen ist untersagt.
- (11) Flucht- und Rettungswege im Innen- und Außenbereich der Unterkunft sind jederzeit freizuhalten. Hindernisse sind vom Eigentümer unverzüglich zu entfernen. Andernfalls ist das Ordnungsamt berechtigt, diese auf Kosten des Eigentümers zu entfernen.
- (12) Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.
- (13) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr gilt die Nachtruhe.
- (14) Die Haustür der Unterkunft ist ständig geschlossen zu halten.

§ 4

Besondere Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Den mündlichen und schriftlichen Weisungen des Kommunalen Vollzugsdienstes sowie sonstiger mit der Aufsicht oder der Objektverwaltung beauftragter Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Die zugewiesene Unterkunft samt überlassenem Zubehör ist pfleglich zu behandeln. Sie ist sauber und ordentlich zu halten, d. h. es ist jeweils bei Verunreinigungen, mindestens aber wöchentlich eine Reinigung vorzunehmen. Der Müll ist nach den jeweils gültigen Vorgaben des Kommunalen Servicebetriebs zu trennen und zu entsorgen. Außerdem ist für ausreichende Lüftung und Heizung der Unterkunft zu sorgen.
- (4) Gemeinschaftsräume wie Flure, Bäder, Küchen etc. sind von den Benutzern in einem durch die Stadt Koblenz festgelegten Wechsel zu reinigen.
- (5) Mängel, Schäden oder Ungezieferbefall an der Unterkunft sind der Stadt Koblenz - Ordnungsamt - unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzer sind nicht berechtigt, Mängel oder Schäden selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (6) Die Benutzer sind verpflichtet, bei einer Abwesenheit von mehr als einer Woche die Stadt Koblenz - Ordnungsamt - vor deren Beginn zu benachrichtigen.

§ 5

Zutritt zur Unterkunft

- (1) Der Kommunale Vollzugsdienst und sonstige Beauftragte der Stadt Koblenz sind berechtigt, die Unterkunft nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung werktags zwischen 08.00 Uhr und 20.00 Uhr zu betreten. Als rechtzeitig gilt eine Ankündigung, die am Tag vor dem Betreten erfolgt. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Das Ordnungsamt behält für diesen Zweck Eingangsschlüssel zur Unterkunft zurück.
- (2) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Koblenz - Ordnungsamt - bestimmten Besuchern das Betreten der Unterkunft auf Zeit oder Dauer untersagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei
 - a) Verstößen gegen die Hausordnung oder die Benutzungsbestimmungen,
 - b) Störung des Hausfriedens,
 - c) Belästigung von Benutzern oder der unmittelbaren Nachbarschaft der Unterkunft.

§ 6

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) In der Regel endet das Benutzungsverhältnis mit dem Ablauf des in der Einweisungsverfügung angegebenen Datums.
- (2) Darüber hinaus endet das Benutzungsverhältnis mit dem Tod der eingewiesenen Person.
- (3) Die eingewiesene Person kann das Benutzungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist durch freiwilligen Auszug und Rückgabe der Unterkunft beenden. Der Auszug ist der Stadt Koblenz - Ordnungsamt - mitzuteilen.
- (4) Wird die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, endet das gebührenpflichtige Benutzungsverhältnis mit der endgültigen Räumung der Unterkunft.
- (5) Hat der Benutzer bei einer Abwesenheit von mehr als einer Woche die Stadt Koblenz - Ordnungsamt - nicht vor deren Beginn nach § 4 Abs. 6 benachrichtigt, endet das Benutzungsverhältnis nach Ablauf von einer Woche seit der Abwesenheit der eingewiesenen Person.
- (6) Die Stadt Koblenz kann eine Umsetzung vornehmen oder die Einweisungsverfügung aufheben, insbesondere wenn
 - a) dem Benutzer ein anderes zumutbares und angemessenes Obdach zur Verfügung steht oder er in der Lage ist, sich ein solches zu verschaffen; letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn er über ein ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügt; dies kann auch dann angenommen werden, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, Auskünfte über seine finanzielle Lage unter Vorlage entsprechender Nachweise zu erteilen,

- b) der Benutzer sich nicht aktiv und nachhaltig um die Beschaffung eines anderweitigen Obdachs bemüht bzw. er sich weigert, einen Nachweis über seine Bemühungen zu erbringen; dies gilt auch für den Fall, dass er die Versorgung mit Wohnraum schuldhaft verhindert,
 - c) die Unterbringung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Benutzers erfolgte,
 - d) der Bewohner die Unterkunft nicht zu Wohnzwecken nutzt,
 - e) der Benutzer die Unterkunft übermäßig abnützt, beschädigt oder nicht regelmäßig reinigt,
 - f) der Bewohner wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die Hausordnung verstößt,
 - g) der Benutzer durch fehlende Rücksichtnahme den Hausfrieden nachhaltig stört oder die Hausgemeinschaft beeinträchtigt,
 - h) die Zusammenlegung alleinstehender Benutzer aus organisatorischen Gründen notwendig ist,
 - i) die Unterkunft nicht von allen eingewiesenen Personen bezogen worden ist oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert hat,
 - j) der Benutzer die Vorlage eines ärztlichen Attests, dass er frei von ansteckenden Krankheiten ist, trotz Aufforderung verweigert.
- (7) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses in den Fällen gemäß Abs. 1 sowie 3, 4 und 6 ist die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel sind dem Kommunalen Vollzugsdienst oder einem sonstigen Beauftragten der Stadt Koblenz zu übergeben.
- (8) Wird die Unterkunft nicht vollständig geräumt hinterlassen, ist die Stadt Koblenz - Ordnungsamt berechtigt, verderbliche oder angebrochene Lebensmittel sofort zu entsorgen. Andere bewegliche Habe kann das Ordnungsamt unverzüglich räumen und auf Kosten des bisherigen Nutzers verwahren. Wird diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Auszug abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der bisherige Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Sie kann dann entweder zur Kostendeckung (z. B. rückständige Benutzungsgebühren) verwertet oder entsorgt werden. Einer gesonderten Fristsetzung bedarf es dazu nicht.
- (9) Wird das Benutzungsverhältnis gemäß Abs. 2 beendet, ist die Stadt Koblenz nicht verpflichtet, Angehörige oder Erben zu ermitteln. Abs. 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die beweglichen Habe nicht zwei Wochen, sondern für die Dauer von drei Monaten nach dem Tod des Benutzers verwahrt wird.
- (10) Räumen die Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung bzw. Räumung durch Zwangsmaßnahmen vollzogen werden.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt haftet den Benutzern nur für Schäden, die von ihren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (2) Die Benutzer haften der Stadt für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig an den zur Verfügung gestellten Räumen, dem überlassenen Zubehör, dem Gebäude sowie den hierzu gehörenden Anlagen verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gereinigt, gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit Willen der Benutzer in der Unterkunft aufhalten, haften die Benutzer.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für welche die Benutzer haften, kann das Ordnungsamt auf deren Kosten beseitigen lassen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 1. ohne schriftliche Einwilligung der Stadt Koblenz - Ordnungsamt -
 - a) entgegen § 3 Abs. 2 die Unterkunft zu anderen Zwecken als Wohnzwecken nutzt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 3 dritte Personen oder Tiere in die Unterkunft aufnimmt,
 - c) entgegen § 3 Abs. 4 Gegenstände in die Unterkunft mitbringt, die nicht solche des täglichen Bedarfs sind,
 - d) entgegen § 3 Abs. 5 Um-, An- oder Einbauten, Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör vornimmt,
 2. entgegen § 3 Abs. 8 in der Unterkunft raucht, Alkohol oder andere berauschende Mittel in diese mitbringt, in der Unterkunft konsumiert oder mit diesen handelt oder Cannabis anbaut,
 3. entgegen § 3 Abs. 9 in der Unterkunft Waffen besitzt oder führt,
 4. seinen Verpflichtungen nach § 4 Abs. 3 und 4 nicht nachkommt,
 5. entgegen § 6 Abs. 7 Satz 1 die Unterkunft bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt und besenrein übergibt,
 6. entgegen § 6 Abs. 7 Satz 2 bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht alle Schlüssel der Unterkunft dem Beauftragten des Ordnungsamtes aushändigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 – in seiner jeweils geltenden Fassung – Anwendung.

§ 9 **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Koblenz über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz und über die Erhebung von Gebühren für diese Benutzung vom 18.12.2001 außer Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz,

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner
(Oberbürgermeister)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – in den jeweils gültigen Fassungen – hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am XX.XX.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte erhebt die Stadt Koblenz Benutzungsgebühren.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist der Benutzer der Obdachlosenunterkunft verpflichtet. Handelt es sich bei den Benutzern, die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, um Ehepaare, eingetragene Lebenspartner oder Personen in eheähnlichen Lebensgemeinschaften, so haften diese als Gesamtschuldner. Bei Mehrfachbelegung eines Zimmers im Übrigen (reine Wohngemeinschaft) ist jeder der Benutzer nur anteilig zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.

§ 2

Beginn und Ende der Gebührenpflicht und Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzugs in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonates. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist
 - a) bei den Notunterkünften die Wohnfläche der zur Verfügung gestellten Unterkunft zuzüglich einer für die gemeinschaftlich genutzte Energie pro Benutzer festgesetzten Pauschale, für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) in der jeweils gültigen Fassung,
 - b) bei Hotels die Zimmerkategorie.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird in der Regel als Monatsgebühr erhoben.

(3) Die Benutzungsgebühr für die städtischen Notunterkünfte beträgt je Kalendermonat für die Unterkunft

- | | |
|--|------------------------------|
| a) Am Luisenturm 21
56077 Koblenz | 11,05 Euro pro qm Wohnfläche |
| b) Fritz-Michel-Straße 33
56070 Koblenz | 10,01 Euro pro qm Wohnfläche |

zzgl. 2,56 Euro Energiepauschale pro Person für gemeinschaftlich genutzte Energie.

(4) Bei der Erhebung der Benutzungsgebühr für die Notunterkünfte nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

(5) Bei der Unterbringung in Hotels berechnet sich die Benutzungsgebühr als Pauschale pro Nacht (ohne Verpflegung) jeweils nach der Zimmerkategorie:

- | | |
|-------------------|----------|
| a) Einzelzimmer | 51 Euro |
| b) Doppelzimmer | 65 Euro |
| c) Dreibettzimmer | 89 Euro. |

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch einen dem Gebührenschuldner bekanntzugebenden schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird für den Einzugsmonat einen Monat ab dem Datum der Festsetzung fällig, die Gebühr für die Folgemonate am dritten Tag eines jeden Monats.

(2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz,

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner
(Oberbürgermeister)

Einführung / Hinweise zur Synopse

Die vorliegende Synopse dient der Gegenüberstellung der bislang geltenden „**Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz und über die Erhebung von Gebühren für diese Benutzung**“ (Altfassung) mit den künftig vorgesehenen Neuregelungen.

Die bisherige Gesamtsatzung soll durch zwei eigenständige Satzungen abgelöst werden:

1. **Benutzungssatzung** (Regelungen zum Benutzungsverhältnis, zu Rechten und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer, Ordnungsvorschriften, Beendigung der Unterbringung etc.)
2. **Gebührensatzung** (Regelungen zur Gebührenpflicht, zum Gebührenmaßstab, zur Gebührenhöhe sowie zur Festsetzung und Fälligkeit)

Ziel der Trennung ist insbesondere eine **klarere Systematik und bessere Rechtsanwendung**, da Benutzungsregelungen und Gebührenrecht unterschiedlichen Anforderungen folgen und künftig getrennt fortgeschrieben werden sollen.

Ein wesentlicher Grund für die Aufteilung ist zudem die **vereinfachte und schnellere Anpassbarkeit der Gebührenregelungen**. Notwendige Gebührenanpassungen (z. B. infolge steigender Betriebs-, Energie- oder Unterbringungskosten) können dadurch mit geringerem Aufwand umgesetzt werden, ohne zugleich die Benutzungsregelungen ändern zu müssen.

Darüber hinaus wird mit der neuen Gebührensatzung die Gebührenregelung auf **verschiedene Arten der Unterbringung** erweitert. Während die bisherige Satzung im Gebührenrecht im Wesentlichen auf eine konkrete Unterkunft zugeschnitten war, ermöglicht die neue Gebührensatzung eine rechtssichere Gebührenfestsetzung auch für weitere Unterbringungsformen (z. B. Notunterkünfte und kurzfristig angemietete Unterkünfte/Hotels). Dies ist für die Stadt Koblenz von besonderer praktischer Bedeutung, da Unterbringungen aufgrund der tatsächlichen Bedarfslage nicht ausschließlich in einer einzelnen Einrichtung erfolgen.

Die Neuregelung führt außerdem zu einer deutlichen **Verwaltungsvereinfachung bei der Kostenerhebung und Durchsetzung**: Gebührenbescheide auf Grundlage der Gebührensatzung sind öffentlich-rechtlich festsetzbar und nach den hierfür geltenden Vorschriften vollstreckbar. In der Vergangenheit mussten Unterbringungskosten außerhalb der in der Satzung erfassten Unterkunft teilweise zivilrechtlich geltend gemacht werden, was – insbesondere bei ausbleibender Zahlung – die gerichtliche Titulierung und damit einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erforderlich machte.

Die Synopse enthält daher neben der Gegenüberstellung der jeweiligen Regelungstexte auch Erläuterungen zur Zuordnung („Fundstelle alt/neu“), zur Systemumstellung sowie zu inhaltlichen Änderungen (redaktionell oder materiell).

Alte Fassung	Neue Fassung(en)	Erläuterung
	Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz	
§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung (1) Die Stadt Koblenz betreibt die städtischen Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts. (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Koblenz jeweils bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. (3) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Familien, eheähnlichen Lebensgemeinschaften sowie Eltern und Elternteilen mit ihren Kindern, wenn diese obdachlos sind, obdachlos zu werden drohen oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer zumutbaren anderweitigen Unterkunft oder Wohnung zu beseitigen bzw. zu vermeiden.	§ 1 Rechtsform, Zweck- und Begriffsbestimmung (1) Die Stadt Koblenz betreibt die städtischen Obdachlosenunterkünfte (Unterkünfte) als öffentliche Einrichtung in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts. (2) Obdachlosenunterkünfte sind die von der Stadt Koblenz dauerhaft zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. (3) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch sonstige Gebäude, Wohnungen und Räume, die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 2 befinden und die die Stadt Koblenz als Teil der öffentlichen Einrichtung zur Erweiterung der Kapazitäten kurzfristig zum Zwecke der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen anmietet. (4) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist, a) wer unfreiwillig ohne Obdach ist, b) wem der Verlust seines gegenwärtigen Obdachs unmittelbar droht und keine	<i>Grundregelung zur Einordnung als öffentliche Einrichtung und zur Zweckbestimmung wurde aus § 1 (alt) übernommen. Neu ist eine deutlich erweiterte Begriffsbestimmung: Erfasst werden nun ausdrücklich auch kurzfristig angemietete Unterbringungsobjekte als Teil der öffentlichen Einrichtung. Zudem wird der Begriff „obdachlos“ inhaltlich definiert und Minderjährige, die in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen sind, werden ausdrücklich ausgenommen (Klarstellung/Abgrenzung).</i>

	Aussicht auf ein anderweitiges Obdach hat oder c) wessen Obdach nach objektiven Maßstäben menschenunwürdig ist, und wer sich nicht aus eigenen Kräften und durch eigene Mittel ein anderes – wenn auch nur vorübergehendes – Obdach verschaffen kann. Nicht obdachlos im Sinne dieser Satzung sind Minderjährige, die in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen sind.	
§ 2 Benutzungsverhältnis Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Gegebenenfalls müssen sich, insbesondere bei Zuweisung einzelner Zimmer, mehrere Benutzerparteien ein Badezimmer teilen.	§ 2 Aufnahme in die Unterkunft, Benutzungsverhältnis (1) Zur Aufnahme in eine Unterkunft bedarf es eines formlosen Antrags der obdachlosen Person bei der Stadt Koblenz, in dem die Obdachlosigkeit unter Angabe von Gründen erklärt wird. Die antragstellende obdachlose Person ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Auskünfte über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu geben und diese Angaben auf Verlangen durch entsprechende Nachweise zu belegen. (2) Die Aufnahme in eine Unterkunft erfolgt durch eine schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Koblenz. Bei der Auswahl der Unterkunft werden, soweit möglich und vertretbar, die besonderen Belange der obdachlosen Person	<i>Das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis wird weiterhin zugrunde gelegt (inhaltlich übernommen). Neu aufgenommen und deutlich konkretisiert wurde das Aufnahmeverfahren (formloser Antrag, Mitwirkungspflichten, Nachweispflichten, schriftliche Einweisungsverfügung, Befristung sowie Verlängerung/Verkürzung). Zusätzlich werden Anzeige- und Mitteilungspflichten bei Änderungen ausdrücklich geregelt. Gebührenpflicht wird nur noch als Hinweis aufgenommen; die Gebührenregelung ist vollständig in die neue Gebührensatzung ausgelagert.</i>

	(z. B. familiäre Belange, Arbeitsstelle) berücksichtigt. (3) Durch die Aufnahme wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Größe oder Ausstattung besteht nicht. Ebenso besteht kein Rechtsanspruch auf die alleinige Nutzung von Räumen, Küchen, Fluren, Bädern oder Toiletten. Aus organisatorischen Gründen notwendige Umsetzungen sind möglich. (4) Das Benutzungsverhältnis wird in der Einweisungsverfügung befristet. Die Frist kann im Einzelfall auf Antrag durch schriftliche Verfügung der Stadt Koblenz verlängert oder verkürzt werden. (5) Änderungen in Bezug auf die Tatsachen, die Voraussetzung für die Aufnahme in die Unterkunft sind, hat der Benutzer unverzüglich und unaufgefordert der Stadt Koblenz - Ordnungsamt - mitzuteilen. (6) Der Benutzer hat zu Beginn des Benutzungsverhältnisses eine Sicherheitsleistung in Höhe von 50,00 Euro bei der Stadt Koblenz - Ordnungsamt - zu hinterlegen. Im Einzelfall kann die Stadt Koblenz von der Hinterlegung der Sicherheitsleistung ganz oder teilweise	
--	--	--

	absehen. Nach ordnungsgemäßer Räumung der Unterkunft einschließlich Rückgabe aller Schlüssel wird dieser Betrag wieder ausbezahlt. Wird die Unterkunft nicht ordnungsgemäß verlassen oder die Schlüssel nicht zurückgegeben, kann die Stadt Koblenz die Sicherheitsleistung zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Unterkunft bzw. für die Anfertigung von Ersatzschlüsseln oder den Austausch von Schlössern verwenden. (7) Der Benutzer hat der Stadt Koblenz - Ordnungsamt - vor oder unverzüglich nach seiner Aufnahme in die Unterkunft ein ärztliches Zeugnis gemäß § 36 Abs. 4 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vorzulegen. (8) Auf das Vorliegen einer sonstigen ansteckenden Krankheit hat der Benutzer hinzuweisen. Das Ordnungsamt kann vor der Aufnahme ein ärztliches Attest zum Nachweis verlangen, dass keine Bedenken hinsichtlich einer Gefährdung anderer Benutzer bestehen. Das Ordnungsamt kann ein solches Attest auch bei konkreten Anhaltspunkten auf das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit verlangen. Über eine eventuelle Absonderungspflicht des Benutzers entscheidet das Ordnungsamt im Einzelfall in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt.	
--	---	--

	(9) Die Benutzung der Unterkunft ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz.	
§ 3 Beginn und Ende der Nutzung (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die untergebrachten Personen die Unterkunft beziehen. Voraussetzung des Bezuges ist eine entsprechende Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung der Stadt Koblenz. (2) Das Benutzungsverhältnis endet in der Regel entweder mit dem in einer schriftlichen Verfügung des Ordnungsamtes oder mit dem in der Mitteilung der freiwilligen Aufgabe durch den Benutzer angegebenen Datum. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung bzw. der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. (3) Für den Fall, dass der Untergebrachte seiner Verpflichtung aus § 5 Ziffer 3 nicht nachkommt, endet das Benutzungsverhältnis nach Ablauf von einer Woche seit der Abwesenheit des Untergebrachten. (4) Sowohl vor dem Einzug als auch beim Auszug werden die zur Verfügung gestellten	§ 3 Allgemeine Benutzungsbestimmungen (1) Mit der Aufnahme in die Unterkunft ist der Benutzer an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden. Näheres zu den allgemeinen Benutzungsbestimmungen und den besonderen Pflichten der Benutzer (§ 4) kann die Stadt Koblenz durch Hausordnung regeln. Bei von der Stadt Koblenz angemieteten Unterkünften sind zudem die Hausordnungen der Vermieter zu beachten. (2) Die Unterkunft darf nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. (3) Dritte Personen dürfen nicht aufgenommen bzw. ihnen die Unterkunft überlassen werden, insbesondere nicht zu Übernachtungszwecken. Tierhaltung ist nicht gestattet. (4) In die Unterkunft dürfen nur Gegenstände des notwendigen täglichen Bedarfs mitgebracht werden. Für die Unterbringung und Aufbewahrung anderer beweglicher Habe, insbesondere Mobiliar oder sonstiger Einrichtungsgegenstände, hat der Benutzer	<i>Regelungen zur Nutzung ausschließlich zu Wohnzwecken sowie zum Ausschluss der Aufnahme Dritter/Tierhaltung wurden aus der Altfassung übernommen (bisher verteilt geregelt). Neu ist die deutliche Erweiterung der allgemeinen Verhaltens- und Ordnungsvorgaben (u. a. Besuchszeiten, Rauch-/Alkohol-/Drogenverbot, Waffenverbot, Flucht- und Rettungswege, Nachtruhe, Hausordnung als verbindliche Grundlage). Damit wurden bisherige Einzelregelungen zusammengeführt und aktualisiert.</i> <i>Die in der Altfassung enthaltenen detaillierten Lärmschutzregelungen (§ 6 alt), insbesondere zur Mittagsruhe und zu zeitlich begrenzten Tätigkeiten, werden in der Neufassung nicht mehr eigenständig geregelt. Der Lärmschutz erfolgt nun über allgemeine Benutzungs- und Rücksichtnahmepflichten sowie über die Hausordnung.</i> <i>Die sicherheitsrelevanten Einzelregelungen der Altfassung (§ 7 alt), insbesondere zu Flucht- und Rettungswegen sowie zum Umgang mit gefährlichen Gegenständen, wurden in der Neufassung nicht als eigener Paragraph fortgeführt, sondern in die allgemeinen Benutzungs- und Pflichtenregelungen integriert.</i>

Räumlichkeiten gemeinsam durch die Nutzungsberechtigten sowie einen Vertreter des Ordnungsamtes besichtigt und auf bestehende Mängel und Schäden hin überprüft. Zu diesem Zwecke wird beim Ein- bzw. Auszug ein Übergabeprotokoll gefertigt. (5) Die Stadt Koblenz kann Umsetzungen vornehmen, soweit dies aus organisatorischen oder anderen Gründen notwendig ist.	außerhalb der Unterkunft auf eigene Kosten zu sorgen. (5) Ein-, Um- oder Anbauten, Installationen oder andere Veränderungen an der Unterkunft oder dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden. Insbesondere das Aufstellen und der Betrieb von anderen als von der Stadt Koblenz bereitgestellten Kochherden, Öfen, Heizquellen und -geräten aller Art ist nicht gestattet. Auch das Anbringen von Antennen, Satellitenanlagen oder sonstiger elektrischer Anlagen ist nicht gestattet. Das Fertigen von Nachschlüsseln ist nicht gestattet. (6) Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 5 kann die Stadt Koblenz - Ordnungsamt schriftlich zulassen. Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, kann die Stadt Koblenz auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen. (7) Besuch von dritten Personen ist nur in der Zeit zwischen 08:00 und 19:00 Uhr gestattet. Es ist besondere Rücksicht gegenüber anderen Benutzern, insbesondere eventueller Zimmergenossen, zu nehmen. (8) Das Rauchen sowie der Besitz und der Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln sind verboten, ebenso der Handel mit	
--	--	--

	Alkohol und anderen berauschenden Mitteln sowie der Anbau von Cannabis. (9) Der Besitz und das Führen von Waffen jeglicher Art nach dem Waffengesetz sind verboten. (10) Das Lagern von Altmaterialien, feuergefährlichen, leicht entzündlichen, explosiven oder geruchsverursachenden Stoffen ist untersagt. (11) Flucht- und Rettungswege im Innen- und Außenbereich der Unterkunft sind jederzeit freizuhalten. Hindernisse sind vom Eigentümer unverzüglich zu entfernen. Andernfalls ist das Ordnungsamt berechtigt, diese auf Kosten des Eigentümers zu entfernen. (12) Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden. (13) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr gilt die Nachtruhe. (14) Die Haustür der Unterkunft ist ständig geschlossen zu halten.	
§ 4 Benutzung der überlassenen Räume (1) Die überlassenen Unterkünfte dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.	§ 4 Besondere Pflichten der Benutzer (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.	<i>Pflichten zur Rücksichtnahme, Sauberhaltung, Anzeige von Mängeln sowie Mitteilung längerer Abwesenheit waren in der Altfassung bereits enthalten, werden nun jedoch deutlich detaillierter und praxisnäher geregelt (Reinigung, Mülltrennung, Lüften/Heizen, Reinigungswechsel</i>

(2) Dritte Personen sowie Tiere dürfen in die Unterkünfte nicht aufgenommen werden. (3) Um-, An- oder Einbauten, Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen durch die Benutzer nicht vorgenommen werden. (4) Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 können durch schriftliche Einwilligung des Ordnungsamtes zugelassen werden. Das Ordnungsamt kann Veränderungen, die ohne dessen Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzer beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.	(2) Den mündlichen und schriftlichen Weisungen des Kommunalen Vollzugsdienstes sowie sonstiger mit der Aufsicht oder der Objektverwaltung beauftragter Personen ist Folge zu leisten. (3) Die zugewiesene Unterkunft samt überlassenem Zubehör ist pfleglich zu behandeln. Sie ist sauber und ordentlich zu halten, d. h. es ist jeweils bei Verunreinigungen, mindestens aber wöchentlich eine Reinigung vorzunehmen. Der Müll ist nach den jeweils gültigen Vorgaben des Kommunalen Servicebetriebs zu trennen und zu entsorgen. Außerdem ist für ausreichende Lüftung und Heizung der Unterkunft zu sorgen. (4) Gemeinschaftsräume wie Flure, Bäder, Küchen etc. sind von den Benutzern in einem durch die Stadt Koblenz festgelegten Wechsel zu reinigen. (5) Mängel, Schäden oder Ungezieferbefall an der Unterkunft sind der Stadt Koblenz - Ordnungsamt - unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzer sind nicht berechtigt, Mängel oder Schäden selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. (6) Die Benutzer sind verpflichtet, bei einer Abwesenheit von mehr als einer Woche die Stadt Koblenz - Ordnungsamt - vor deren Beginn zu benachrichtigen.	<i>bei Gemeinschaftsräumen). Zudem wird die Befolgung von Weisungen des Kommunalen Vollzugsdienstes/Beauftragten ausdrücklich normiert.</i>
--	--	--

§ 5 Pflichten der Benutzer Die Benutzer sind verpflichtet, 1. den Frieden in der Unterkunft zu wahren und gegenüber anderen Benutzern Rücksicht zu nehmen, 2. dem Ordnungsamt unverzüglich anzuzeigen, wenn sich ein Mangel der Unterkunft zeigt oder eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine Gefahr erforderlich ist, 3. bei einer Abwesenheit von mehr als einer Woche das Ordnungsamt vor deren Beginn zu benachrichtigen.	§ 5 Zutritt zur Unterkunft (1) Der Kommunale Vollzugsdienst und sonstige Beauftragte der Stadt Koblenz sind berechtigt, die Unterkunft nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung werktags zwischen 08.00 Uhr und 20.00 Uhr zu betreten. Als rechtzeitig gilt eine Ankündigung, die am Tag vor dem Betreten erfolgt. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Das Ordnungsamt behält für diesen Zweck Eingangsschlüssel zur Unterkunft zurück. (2) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Koblenz - Ordnungsamt - bestimmten Besuchern das Betreten der Unterkunft auf Zeit oder Dauer untersagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei a) Verstößen gegen die Hausordnung oder die Benutzungsbestimmungen, b) Störung des Hausfriedens, c) Belästigung von Benutzern oder der unmittelbaren Nachbarschaft der Unterkunft.	<i>Das Betretungsrecht der Beauftragten der Stadt (inkl. Gefahr im Verzug) wird aus der Altfassung übernommen und konkretisiert (Ankündigungsfrist/Zeitraumen). Neu ist die ausdrückliche Regelung, dass Besuchern aus wichtigem Grund das Betreten untersagt werden kann (insbesondere bei Verstößen gegen Hausordnung, Störung des Hausfriedens, Belästigungen).</i>
§ 6 Lärmschutz (1) Das Musizieren während der allgemeinen Ruhezeiten von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist untersagt. Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte	§ 6 Beendigung des Benutzungsverhältnisses (1) In der Regel endet das Benutzungsverhältnis mit dem Ablauf des in der Einweisungsverfügung angegebenen Datums.	<i>Regelungen zu Ende/Beendigung des Benutzungsverhältnisses, freiwilligem Auszug, Räumung und Rückgabe waren in der Altfassung teilweise enthalten, werden nun jedoch umfassend zusammengeführt und erheblich konkretisiert (Befristung durch Einweisungsverfügung, weitere</i>

dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden; die Benutzung im Freien darf die übrigen Unterkunftsbewohner nicht stören. (2) Lärmverursachende hauswirtschaftliche oder handwerkliche Arbeiten sind in allen Unterkünften lediglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt. Das Zerkleinern von Brennmaterial ist auf die Kellerräume zu beschränken und ist ebenfalls nur während der in Satz 1 genannten Zeiten erlaubt.	(2) Darüber hinaus endet das Benutzungsverhältnis mit dem Tod der eingewiesenen Person. (3) Die eingewiesene Person kann das Benutzungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist durch freiwilligen Auszug und Rückgabe der Unterkunft beenden. Der Auszug ist der Stadt Koblenz - Ordnungsamt - mitzuteilen. (4) Wird die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, endet das gebührenpflichtige Benutzungsverhältnis mit der endgültigen Räumung der Unterkunft. (5) Hat der Benutzer bei einer Abwesenheit von mehr als einer Woche die Stadt Koblenz - Ordnungsamt - nicht vor deren Beginn nach § 4 Abs. 6 benachrichtigt, endet das Benutzungsverhältnis nach Ablauf von einer Woche seit der Abwesenheit der eingewiesenen Person. (6) Die Stadt Koblenz kann eine Umsetzung vornehmen oder die Einweisungsverfügung aufheben, insbesondere wenn a) dem Benutzer ein anderes zumutbares und angemessenes Obdach zur Verfügung steht oder er in der Lage ist, sich ein solches zu verschaffen; letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn er über ein ausreichendes Einkommen oder Vermögen	<i>Beendigungsgründe, Rückgabe- und Schlüsselpflichten). Neu bzw. deutlich ausgeweitet ist die Regelung zur Räumung/Verwahrung/Verwertung zurückgelassener Gegenstände (u. a. sofortige Entsorgung verderblicher Sachen, Fristen, Vermutung der Eigentumsaufgabe, Kostendeckung) sowie die Sonderregelung für Todesfälle.</i>
--	---	--

	verfügt; dies kann auch dann angenommen werden, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, Auskünfte über seine finanzielle Lage unter Vorlage entsprechender Nachweise zu erteilen, b) der Benutzer sich nicht aktiv und nachhaltig um die Beschaffung eines anderweitigen Obdachs bemüht bzw. er sich weigert, einen Nachweis über seine Bemühungen zu erbringen; dies gilt auch für den Fall, dass er die Versorgung mit Wohnraum schuldhaft verhindert, c) die Unterbringung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Benutzers erfolgte, d) der Bewohner die Unterkunft nicht zu Wohnzwecken nutzt, e) der Benutzer die Unterkunft übermäßig abnützt, beschädigt oder nicht regelmäßig reinigt, f) der Bewohner wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die Hausordnung verstößt, g) der Benutzer durch fehlende Rücksichtnahme den Hausfrieden nachhaltig stört oder die Hausgemeinschaft beeinträchtigt, h) die Zusammenlegung alleinstehender Benutzer aus organisatorischen Gründen notwendig ist, i) die Unterkunft nicht von allen eingewiesenen Personen bezogen worden	
--	---	--

	ist oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert hat, j) der Benutzer die Vorlage eines ärztlichen Attests, dass er frei von ansteckenden Krankheiten ist, trotz Aufforderung verweigert. (7) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses in den Fällen gemäß Abs. 1 sowie 3, 4 und 6 ist die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel sind dem Kommunalen Vollzugsdienst oder einem sonstigen Beauftragten der Stadt Koblenz zu übergeben. (8) Wird die Unterkunft nicht vollständig geräumt hinterlassen, ist die Stadt Koblenz - Ordnungsamt berechtigt, verderbliche oder angebrochene Lebensmittel sofort zu entsorgen. Andere bewegliche Habe kann das Ordnungsamt unverzüglich räumen und auf Kosten des bisherigen Nutzers verwahren. Wird diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Auszug abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der bisherige Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Sie kann dann entweder zur Kostendeckung (z. B. rückständige Benutzungsgebühren) verwertet oder entsorgt werden. Einer gesonderten Fristsetzung bedarf es dazu nicht. (9) Wird das Benutzungsverhältnis gemäß Abs. 2 beendet, ist die Stadt Koblenz nicht	
--	--	--

	verpflichtet, Angehörige oder Erben zu ermitteln. Abs. 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die beweglichen Habe nicht zwei Wochen, sondern für die Dauer von drei Monaten nach dem Tod des Benutzers verwahrt wird. (10) Räumen die Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung bzw. Räumung durch Zwangsmaßnahmen vollzogen werden.	
§ 7 Sicherheit (1) Haustüren sind von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ständig verschlossen zu halten. Werden Haustüren zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr geöffnet, so sind diese sofort nach Benutzung wieder abzuschließen. (2) Hauseingänge, Treppen und Flure sind freizuhalten. Es dürfen hier keine Gegenstände gelagert bzw. abgestellt werden. (3) Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren, explosiven sowie geruchverursachenden Stoffen ist untersagt. (4) Versagen allgemeine Flur- oder Treppenbeleuchtungen, so ist unverzüglich der entsprechende Hausmeister oder das Ordnungsamt zu benachrichtigen. Bis Abhilfe	§ 7 Haftung (1) Die Stadt haftet den Benutzern nur für Schäden, die von ihren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung. (2) Die Benutzer haften der Stadt für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig an den zur Verfügung gestellten Räumen, dem überlassenen Zubehör, dem Gebäude sowie den hierzu gehörenden Anlagen verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhaft Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und	<i>Haftungsregelungen werden aus der Altfassung im Wesentlichen übernommen und redaktionell angepasst. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheitsleistung nun ausdrücklich im Rahmen der Aufnahme (§ 2 Benutzungssatzung) geregelt wird und damit systematisch dem Benutzungsverhältnis zugeordnet ist</i>

geschaffen ist, haben die Benutzer für eine provisorische Beleuchtung der Treppenhäuser und Flure zu ihrer eigenen Sicherheit zu sorgen.	andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gereinigt, gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit Willen der Benutzer in der Unterkunft aufhalten, haften die Benutzer. (3) Schäden und Verunreinigungen, für welche die Benutzer haften, kann das Ordnungsamt auf deren Kosten beseitigen lassen.	
§ 8 Reinhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der Unterkünfte (1) Die Benutzer haben die überlassene Unterkunft ordnungsgemäß zu reinigen, für eine ordnungsgemäße Müllentsorgung, ausreichende Lüftung und Heizung sowie für ausreichenden Schutz der Unterkunft vor Frost zu sorgen. Verunreinigungen der Unterkunft und des sie umgebenden Grundstückes sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen. (2) Die Benutzer sind verpflichtet, mindestens einmal wöchentlich die Teile der Flure und der Treppen feucht zu reinigen und auch ansonsten sauber zu halten, welche zu den von ihnen benutzten Räumen führen. (3) Die Reinigung von Gemeinschaftsräumen, Höfen, Flurfenstern u. ä. ist nach näherer	§ 8 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, 1. ohne schriftliche Einwilligung der Stadt Koblenz - Ordnungsamt - a) entgegen § 3 Abs. 2 die Unterkunft zu anderen Zwecken als Wohnzwecken nutzt, b) entgegen § 3 Abs. 3 dritte Personen oder Tiere in die Unterkunft aufnimmt, c) entgegen § 3 Abs. 4 Gegenstände in die Unterkunft mitbringt, die nicht solche des täglichen Bedarfs sind, d) entgegen § 3 Abs. 5 Um-, An- oder Einbauten,	<i>Die Ordnungswidrigkeitenregelung war in der Altfassung enthalten und wird nun in der Benutzungssatzung systematisch fortgeführt. Die Tatbestände wurden an die neue Struktur der Benutzungspflichten angepasst und teilweise erweitert (u. a. zusätzliche Verbote/Benutzungsregeln). Materielle Änderung: Anpassung des Bußgeldrahmens (vgl. § 8 Abs. 2 Benutzungssatzung).</i>

Anweisung durch das Ordnungsamt von den Nutzungsberechtigten abwechselnd vorzunehmen. (4) Die Benutzer haben wöchentlich abwechselnd den Straßenreinigungs- und Winterdienst nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Stadt Koblenz in ihrer jeweils geltenden Fassung vorzunehmen, soweit diese Arbeiten nicht durch eine vom Ordnungsamt dafür beauftragte Person vorgenommen werden. Grundsätzlich beginnen, je nach Belegung der Unterkunft, die Bewohner des Raumes bzw. der Wohnung Nummer 1; es folgen die Bewohner der weiteren Unterkünfte, soweit diese belegt sind, in numerischer Reihenfolge. (5) Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel oder Schäden zu Lasten des Ordnungsamtes selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.	Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör vornimmt, 2. entgegen § 3 Abs. 8 in der Unterkunft raucht, Alkohol oder andere berauschende Mittel in diese mitbringt, in der Unterkunft konsumiert oder mit diesen handelt oder Cannabis anbaut, 3. entgegen § 3 Abs. 9 in der Unterkunft Waffen besitzt oder führt, 4. seinen Verpflichtungen nach § 4 Abs. 3 und 4 nicht nachkommt, 5. entgegen § 6 Abs. 7 Satz 1 die Unterkunft bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt und besenrein übergibt, 6. entgegen § 6 Abs. 7 Satz 2 bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht alle Schlüssel der Unterkunft dem Beauftragten des Ordnungsamtes aushändigt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 – in seiner jeweils geltenden Fassung – Anwendung.	
--	--	--

§ 9 Betreten der Unterkunft Die Beauftragten des Ordnungsamtes sind berechtigt, die Unterkunft nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung werktags zwischen 08.00 Uhr und 20.00 Uhr zu betreten. Als rechtzeitig gilt eine Ankündigung, die am Tag vor dem Betreten erfolgt. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Das Ordnungsamt behält für diesen Zweck Eingangsschlüssel zur Unterkunft zurück.	§ 9 Inkrafttreten (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Koblenz über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz und über die Erhebung von Gebühren für diese Benutzung vom 18.12.2001 außer Kraft.	<i>Inkrafttretensregelung neu gefasst. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung ausdrücklich außer Kraft gesetzt (Folgeregelung).</i>
§ 10 Rückgabe der Unterkunft (3) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein sowie frei von Abfällen zu übergeben. Alle Schlüssel der Unterkunft, auch die von den Benutzern gefertigten Nachschlüssel, sind dem Beauftragten des Ordnungsamtes auszuhändigen. (4) Von dem Benutzer nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in der Unterkunft zurückgelassene Gegenstände werden auf dessen Kosten für die Dauer von zwei Wochen verwahrt. Bei Gegenständen, die innerhalb dieser zwei Wochen nicht abgeholt werden, wird unwiderleglich vermutet, dass der bisherige Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Stadt ist sodann berechtigt, die Gegenstände zu verwerten oder anderweitig darüber zu verfügen. Die Kosten für die Verwahrung können aus dem Erlös		

gedeckt werden. Überschreiten die Kosten den Erlös, so ist der bisherige Benutzer zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge verpflichtet.		
§11 Haftung (1) Die Stadt haftet den Benutzern nur für Schäden, die von ihren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung. (2) Die Benutzer haften der Stadt für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig an den zur Verfügung gestellten Räumen, dem überlassenen Zubehör, dem Gebäude sowie den hierzu gehörenden Anlagen verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhaft Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gereinigt, gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit Willen der Benutzer in der Unterkunft aufhalten, haften die Benutzer. (3) Schäden und Verunreinigungen, für welche die Benutzer haften, kann das Ordnungsamt		

auf deren Kosten beseitigen lassen.		
§ 12 Verwaltungszwang Räumen die Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung bzw. Räumung durch Zwangsmaßnahmen vollzogen werden.		
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz	
§ 13 Gebührenpflicht und Gebührensschuldner (1) Für die Benutzung der in den städtischen Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben. (2) Zur Zahlung der Gebühr ist der Benutzer einer städtischen Obdachlosenunterkunft verpflichtet. Wird die Unterkunft von Familien, eheähnlichen Lebensgemeinschaften oder Elternteilen mit ihren Kindern gemeinsam benutzt, sind sie Gesamtschuldner.	§ 1 Gebührenpflicht und Gebührensschuldner (1) Für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte erhebt die Stadt Koblenz Benutzungsgebühren. (2) Zur Zahlung der Gebühr ist der Benutzer der Obdachlosenunterkunft verpflichtet. Handelt es sich bei den Benutzern, die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, um Ehepaare, eingetragene Lebenspartner oder Personen in eheähnlichen Lebensgemeinschaften, so haften diese als Gesamtschuldner. Bei Mehrfachbelegung eines Zimmers im Übrigen (reine Wohngemeinschaft) ist jeder der Benutzer nur anteilig zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.	<i>Gebührenpflicht und Gebührenschuldnerschaft werden aus der Altfassung übernommen. Neu ist die differenzierte Regelung zur Haftung bei gemeinsamer Nutzung: Gesamtschuldnerschaft weiterhin bei Ehepaaren/eingetragenen Lebenspartnern/eheähnlichen Lebensgemeinschaften; bei reiner Wohngemeinschaft/Mehrfachbelegung wird eine anteilige Gebührenpflicht ausdrücklich klargestellt.</i>

§ 14 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zur Verfügung gestellten Unterkunft zuzüglich einer für die gemeinschaftlich genutzte Energie pro Benutzer festgesetzten Pauschale. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) in der jeweils gültigen Fassung. (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. (3) Die Benutzungsgebühr wird in der Regel als Monatsgebühr erhoben. (4) Bei der Erhebung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.	§ 2 Beginn und Ende der Gebührenpflicht und Entstehung des Gebührenanspruchs (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzugs in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung. (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonates. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.	<i>Regelung zu Beginn/Ende der Gebührenpflicht sowie zur Entstehung der Gebührenschuld war in der Altfassung bereits enthalten und wird inhaltlich übernommen. Die Vorschrift wird nun systematisch klarer gegliedert (Beginn/Ende in Abs. 1; Entstehung der Gebührenschuld in Abs. 2).</i>
§ 15 Beginn, Ende der Gebührenpflicht und Entstehung der Gebührenschuld (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.	§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist a) bei den Notunterkünften die Wohnfläche der zur Verfügung gestellten Unterkunft zuzüglich einer für die gemeinschaftlich	<i>Der Gebührenmaßstab (Wohnfläche zzgl. Energiepauschale) war in der Altfassung bereits geregelt und wird für Notunterkünfte fortgeführt. Neu ist die ausdrückliche Differenzierung nach Unterbringungsart (Notunterkünfte und Hotels) sowie die Aufnahme weiterer Unterbringungsstandorte. Die bisherige</i>

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonates. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.	genutzte Energie pro Benutzer festgesetzten Pauschale, für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) in der jeweils gültigen Fassung, b) bei Hotels die Zimmerkategorie. (2) Die Benutzungsgebühr wird in der Regel als Monatsgebühr erhoben. (3) Die Benutzungsgebühr für die städtischen Notunterkünfte beträgt je Kalendermonat für die Unterkunft a) Am Luisenturm 21, 56077 Koblenz 11,05 Euro pro qm Wohnfläche b) Fritz-Michel-Straße 33, 56070 Koblenz 10,01 Euro pro qm Wohnfläche, zzgl. 2,56 Euro Energiepauschale pro Person für gemeinschaftlich genutzte Energie. (4) Bei der Erhebung der Benutzungsgebühr für die Notunterkünfte nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt. (5) Bei der Unterbringung in Hotels berechnet sich die Benutzungsgebühr als Pauschale pro Nacht (ohne Verpflegung) jeweils nach der Zimmerkategorie:	<i>Festsetzung über ein Gebührenverzeichnis/Anlage wird in der Neufassung durch konkrete Gebührensätze im Satzungstext ersetzt (Transparenz/Handhabung). Die Tagesberechnung (1/30 der Monatsgebühr) wird übernommen.</i> <i>Die Gebührenhöhe in den städtischen Unterkünften orientiert sich an den der Stadt tatsächlich entstehenden Kosten. Hierzu zählen insbesondere die Mietaufwendungen sowie die umlagefähigen Nebenkosten (u. a. Wasserversorgung, Entwässerung, Oberflächenentwässerung, Versicherungen, , Straßenreinigungsgebühren, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, etc.).</i> <i>Die Gesamtkosten werden auf die jeweilige Gesamtfläche der Unterkunft umgerechnet und als Quadratmeterpreis ermittelt. Die individuelle Gebühr ergibt sich sodann aus der Größe des zugewiesenen Zimmers bzw. der genutzten Fläche.</i> <i>Für die Unterkunft „Am Luisenturm 21“ ist zusätzlich ein mietvertraglich vereinbarter Zuschlag zu berücksichtigen. Dieser dient der Amortisation der von der Koblenzer Wohnbau bei Anmietung des Gebäudes durchgeführten Umbaumaßnahmen und wird entsprechend anteilig in die Gebührenkalkulation einbezogen. Die Energiepauschale soll die Kosten für die Nutzung des Stroms in den gemeinschaftlich genutzten Räumen decken. Die Stromkosten in den zugewiesenen Räumen werden direkt per Münzzähler erhoben.</i>
---	---	---

	a) Einzelzimmer 51 Euro b) Doppelzimmer 65 Euro c) Dreibettzimmer 89 Euro.	
§ 16 Festsetzung und Fälligkeit (1) Die Benutzungsgebühr wird durch einen dem Gebührenschuldner bekanntzugebenden schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird für den Einzugsmonat zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für die Folgemonate am Ersten eines jeden Monats, fällig. (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.	§ 4 Festsetzung und Fälligkeit (1) Die Benutzungsgebühr wird durch einen dem Gebührenschuldner bekanntzugebenden schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird für den Einzugsmonat einen Monat ab dem Datum der Festsetzung fällig, die Gebühr für die Folgemonate am dritten Tag eines jeden Monats. (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr.	<i>Festsetzung durch Gebührenbescheid wird aus der Altfassung übernommen. Materielle Änderung: Anpassung der Fälligkeitsregelung (Einzugsmonat und Folgemonate) gegenüber der bisherigen Fristenregelung. Die Regelung, dass eine vorübergehende Nichtbenutzung nicht von der Gebühreuzahlungspflicht entbindet, wird übernommen.</i>
§ 17 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. ohne schriftliche Einwilligung des Ordnungsamtes a) entgegen § 4 Abs. 1 die Unterkunft zu anderen Zwecken als Wohnzwecken nutzt, b) entgegen § 4 Abs. 2 dritte Personen oder Tiere in die Unterkunft aufnimmt, c) entgegen § 4 Abs. 3 Um-, An- oder Einbauten, Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen	§ 5 Inkrafttreten Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	<i>Eigenständige Inkrafttretensregelung für die neue Gebührensatzung; zeitliche Abstimmung mit dem Außerkrafttreten der bisherigen Gesamtsatzung.</i>

Unterkunft und dem überlassenen Zubehör vornimmt, 2. seinen Verpflichtungen nach § 8 Abs. 1 - 4 nicht nachkommt, 3. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 die Unterkunft bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt, nicht besenrein oder nicht frei von Abfällen übergibt, 4. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht alle Schlüssel der Unterkunft, auch die von den Besitzern gefertigten Nachschlüssel, dem Beauftragten des Ordnungsamtes aushändigt, (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden; im Falle des fahrlässigen Handelns bis zu 2.500 €. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - in seiner jeweils geltenden Fassung - Anwendung.		
§ 18 In Kraft treten Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.		